

An den Landrat

Glarus, 3. Mai 2022

Änderung der Verordnung zum kantonalen Gleichstellungsgesetz

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde erliess im Jahr 1996 das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann. Dieses sieht in Artikel 3 Absatz 1 die Bestellung einer Gleichstellungskommission vor. Die Gleichstellungskommission wurde im 2005 der Staatskanzlei angegliedert. Ihre Tätigkeit wurde auf das Ende der Amtsdauer 2010–2014 befristet. Am 25. Juni 2014 beschloss der Landrat, die Gleichstellungskommission bis zum Ende der Amtsdauer 2018–2022 weiterzuführen. Gemäss Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung zum kantonalen Gleichstellungsgesetz erstattet die Gleichstellungskommission als Grundlage für den Entscheid über ihren Fortbestand einen Bericht über ihre Tätigkeiten und Erfahrungen sowie über die Entwicklung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann. Diesen Bericht reichte die Gleichstellungskommission am 21. März 2022 dem Regierungsrat ein. Daraus geht unter anderem hervor, dass die Gleichstellungskommission dem Regierungsrat einen Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter zur weiteren Bearbeitung übergab.

Der Regierungsrat nahm am 23. November 2021 von diesem Aktionsplan und dem Vernehmlassungsergebnis dazu Kenntnis und priorisierte verschiedene Massnahmen. Dabei sah er unter anderem vor, dass das Thema Gleichstellung zeitnah in die Struktur des Departements Bildung und Kultur (DBK) integriert werden soll. Am 29. März 2022 beschloss der Regierungsrat, die beiden beim DBK angesiedelten Fachstellen Familien und Integration zu einer neuen Fachstelle Gesellschaft zusammenzuführen. Gleichzeitig wies er dieser den Bereich «Fragen der Gleichstellung» als Aufgabe zu. Die entsprechenden Änderungen der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung treten am 1. August 2022 in Kraft.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt den grossen Einsatz und die fundierte Arbeit der Gleichstellungskommission. Dass bezüglich der Gleichstellung der Geschlechter weitere Anstrengungen notwendig sind, ergibt sich aus dem Bericht der Gleichstellungskommission wie auch aus dem Aktionsplan. Auch wenn neu die Fachstelle Gesellschaft für Fragen der Gleichstellung zuständig ist, erweist sich eine Auflösung der Gleichstellungskommission im jetzigen Zeitpunkt als nicht angezeigt. Vielmehr sind in einer zweijährigen Übergangsphase die Aufgabenverteilung und die Zusammenarbeit zwischen der Gleichstellungskommission und der

neuen Fachstelle festzulegen und dieses Zusammenwirken zu prüfen. Die Gleichstellungskommission hat in der Folge gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung zum kantonalen Gleichstellungsgesetz erneut Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der sie betreffenden Vorschriften zu unterbreiten.

Daher beantragt der Regierungsrat, die Gleichstellungskommission gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 des kantonalen Gleichstellungsgesetzes weiterzuführen und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung zum kantonalen Gleichstellungsgesetz so anzupassen, dass die Tätigkeit der Gleichstellungskommission bis auf das Ende des Amtsjahres 2023/2024 (d. h. bis 30. Juni 2024) befristet wird.

Weil die zweite Lesung der Verordnungsänderung frühestens Ende August 2022 stattfinden kann, ist die Verordnungsänderung rückwirkend per 1. Juli 2022 in Kraft zu setzen.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

- 1. vom beiliegenden Bericht der Gleichstellungskommission Kenntnis zu nehmen; und*
- 2. der beiliegenden Verordnungsänderung zuzustimmen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Benjamin Mühlemann, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Bericht der Gleichstellungskommission vom 21. März 2022
- SBE
- Synopse